

Wahlausschreiben

für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studenten in den Senat, in den Fakultätsrat und der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den studentischen Konvent

der Hochschule Amberg-Weiden

am 26. Mai 2011

Gem. Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) werden die Vertreter der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der Vertreter oder Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Vertreter oder Vertreterin der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Vertreter oder Vertreterin der Gruppe der Studierenden in den Senat (Art. 25 Abs. 1 BayHSchG), in den Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 BayHSchG) und die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) gewählt.

Die Amtszeit der bisherigen Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien endet am 30.09.2011.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beginnt am 01.10.2011 und endet am 30.09.2013.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den Senat und in den Fakultätsrat beginnt am 01.10.2011 und endet am 30.09.2012. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den Konvent beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents 2012.

Entsprechend des Bayerischen Hochschulgesetzes sind folgende Vertreter in die Kollegialorgane zu wählen:

	in den Senat	in den Fakultätsrat der Fakultät Elektro- und Informationstechnik; Maschinenbau und Umwelttechnik; Betriebswirtschaft; Wirtschaftsingenieurwesen;	weitere Vertreter und Vertreterinnen in den student. Konvent
Vertreter der Professoren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchWO)	5	6	--
Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchWO)	1	2	--
Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchWO)	1	1	--
Vertreter der Studierenden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchWO)	1	2	8

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig. Für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis beim der entsprechenden Fakultät notwendig. Das Wählerverzeichnis liegt in der Abteilung Amberg im Verwaltungsgebäude der Hochschule, Kaiser-Wilhelm-Ring 23, Zimmer 007 und in der Abteilung Weiden im Gebäude der Hochschule, Hetzenrichter Weg 15, Zimmer 006, aus und kann vom 21.04.2011 bis 29.04.2011 jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am 02.05.2011, bis 16.00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Ein Text der Wahlordnung kann in Amberg im Verwaltungsgebäude Zimmer Nr. 007 und in Weiden im Gebäude Betriebswirtschaft in Zimmer Nr. 006 eingesehen werden.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

14.04.2011 bis 29.04.2011

bei Herrn Schieder, Zimmer 007, Verwaltungsgebäude Abteilung Amberg, Kaiser-Wilhelm-Ring 23 und Zimmer 008, Gebäude BW der Abteilung Weiden, Hetzenrichter Weg 15, **Wahlvorschläge**, getrennt nach den Kollegialorganen, einzureichen.

Hierfür sind die im Wahlamt (Herrn Schieder) ab dem 04.04.2011 erhältlichen Formblätter zu verwenden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden im Senat müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden in den studentischen Konvent müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen, Vornamen ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und die Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung notwendig ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben, darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden. Bei den Studierenden kann der Studiengang zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden. Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme eines Bewerbers oder Bewerberin ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf **allen** Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter ebenfalls gestrichen.

Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraumes eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Aushang an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet am

**Donnerstag, den 26.05.2011
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

statt.

Der Ort der **Stimmabgabe** ist in der Abteilung **Amberg** Gebäude G, Hörsaal-Nr. 108

und in der Abteilung **Weiden Gebäude BW**, Hörsaal-Nr. 105.

Die Wahlberechtigten erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. Sie werden gebeten, sich bei der Stimmabgabe durch Vorlage ihres Personalausweises/Reisepasses/Studentenausweises auszuweisen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich im Wahllokal erfolgen.

Die Stimmabgabe ist auch in Form der **Briefwahl** zulässig, sofern die Wahlberechtigten während des Wahltages nicht an der Hochschule sind. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter unter Verwendung des in der Studentenzentrale erhältlichen Vordruckes oder unter Homepage Studentenservice/Hochschulwahlen, für Studenten des auf der Homepage Quicklinks/Online-Dienste/Online-Bescheide zum Download erhältlichen Vordrucks, mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens **11.05.2011, 16.00 Uhr**, beim Wahlleiter eingehen. Bei **persönlicher Entgegennahme** der Briefwahlunterlagen können die Anträge auf Briefwahl bis zum **18.05.2011** gestellt werden.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Amberg/Weiden, 30.03.2011

von Stern
Wahlleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am:

abgenommen am:

bis zum Abschluss der Wahl